

## **Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Anemonenwald in der Köferinger Heide“**

---

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) in Verbindung mit der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 13. März 1978, RABl S. 73, erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18.04.1980 Nr. 820-8631.1 AM 1 genehmigte

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§1 Schutzgegenstand**

Das in der Gemarkung Gailoh, Stadt Amberg und Gemarkung Köfering, Gemeinde Kümmersbruck, gelegene Kieferwäldchen wird unter der Bezeichnung „Anemonenwald in der Köferinger Heide“ in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

#### **§ 2 Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,37 ha.  
Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet.
  1. In der Gemarkung Gailoh der Stadt Amberg die Flurnummer 237/31 (t).
  2. In der Gemarkung Köfering der Gemeinde Kümmersbruck die Flurnummer 341 (t).
  
- (2) Die Grenze der geschützten Flächen verläuft wie folgt:  
Sie beginnt an der südwestlichen Waldecke, bei der die Landkreisgrenze von Süden kommend in den Waldbestand eintritt. Von dieser Stelle folgt sie auf ca. 85 m der Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 341 341/12 nach Osten und knickt dann in einem rechten Winkel in etwa nördliche Richtung, wobei sie den Waldrand auf ca. 140 m begleitet, um dann wieder rechtwinkelig nach Westen abzubiegen. Dieser direkt nach Westen verlaufenden gedachten Linie folgt sie auf ca. 75 m, bis sie auf die Grenze zwischen Stadt und Landkreis trifft. Von hier biegt sie in einem stumpfen Winkel nach Nordwesten ab und folgt dieser gedachten Linie bis an die nordöstliche Waldecke. Von hier biegt sie nach Westen ab, bis sie auf die Grundstücksgrenze zwischen Fl. Nr. 237/31 und 237/5 trifft, folgt dieser Grenze, bis sie nach ca. 35 m auf einen unbefestigten Feldweg stößt, dem sie ca. 125 m bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung folgt.

- (3) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmales ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Amberg-Sulzbach und bei der Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörden niedergelegt sind. Auf diese Karte wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den im Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme des flächenhaften Naturdenkmales ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere den Bestand der Frühlingsküchenschelle = Pulsatilla vernalis, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
3. den für den Bestand dieser schutzwürdigen Pflanzengesellschaft notwendigen Lebensraum, insbesondere aber die erforderlichen Bestandsbedingungen zur Sicherung des Frühlingsküchenschellenvorkommens, zu gewährleisten,
4. die durch die natürlichen Gegebenheiten sowie die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebiets zu bewahren.

### **§ 4 Verbote**

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach - Untere Naturschutzbehörde – das flächenhafte Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Flächen oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise (z. B. durch Auffüllungen, Ablagerungen, Umbrechen) zu verändern,
2. das Naturdenkmal durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. wirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, die durch eine zu starke Beschattung die Existenz der Anemonen gefährden. Der Deckungsgrad der Baum- und Strauchschicht darf 0,4 nicht überschreiten,

5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
6. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
7. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
8. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
9. die Flächen außerhalb der Wege zu befahren,
10. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art
12. Mineraldünger zur Anwendung zu bringen
13. das Einbringen nicht standortgemäßer Gehölzarten (z. B. Fichte, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Roteiche),
14. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die landwirtschaftliche Nutzung auf den einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisher üblichen Umfang und in der bisher üblichen Art,
3. die plenterartige Nutzung der Gehölzbestände,
4. die notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Amberg-Weizsach – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayrischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturdenkmales vereinbar ist.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals diese zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg oder der Gemeinde Kümmersbruck anzuzeigen. Die Gemeinde Kümmersbruck ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Amberg-Sulzbach weiterzuleiten.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 das flächenhafte Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
1. des § 4 Ziffer 1 bis 5 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
  2. des § 4 Ziffer 6 und 7 über den Schutz der Pflanzen,
  3. des § 4 Ziffer 8 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
  4. des § 4 Ziffer 9 bis 14 über das Befahren der geschützten Fläche, das Reiten außerhalb der zugelassenen Wege, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen mit Mineraldünger, das Einbringen nicht standortgemäßer Gehölzarten, das Zelten, lagern oder Feuermachen zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 7 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.